

SPIEL- UND SPORTGEMEINSCHAFT KERNSCHEID, TRIER E. V.

SATZUNG

28.04.2014

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportgemeinschaft Kernscheid, Trier e. V.“
2. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Trier und ist unter dem Aktenzeichen 14VR1740 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Trier.
5. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein verfolgt insbesondere die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports sowie des traditionellen Brauchtums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können an ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz Ehrenamtszuschüsse gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
5. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen den Beitritt ablehnt.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres an den Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
8. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung und bei vereinsschädigendem Verhalten. Dem Auszuschließenden steht ein Anhörungsrecht zu. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen.

9. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch beim vertretungsberechtigten Vorstand einlegen.

§ 4 (Beiträge)

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Ausgestaltung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus, möglichst über Lastschriftverfahren zu entrichten. Zahlungen bis zu einem Jahr im Voraus sind möglich.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag auf Antrag ermäßigen und Zahlungserleichterungen bewilligen. Für besonders kostenträchtige Bereiche des Vereinsangebotes kann die Mitgliederversammlung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge beschließen.
4. Ehrenmitgliedern wird Beitragsfreiheit gewährt.
5. Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten.
6. Zahlungsrückstände können nach erfolgloser Mahnung im gerichtlichen Verfahren eingezogen werden.

§ 5 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Abteilungsversammlung

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung in jedem Kalenderjahr statt. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin sollen mindestens 3 Wochen liegen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
7. Der Schriftführer oder ein anderes vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied hat Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu schreiben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Kassenleiters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
 - f. Finanzplan für das kommende bzw. laufende Geschäftsjahr
 - g. Anträge von Mitgliedern
 - h. Verschiedenes
9. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 7 (Vorstand)

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer
 - c. der Kassenleiter
 - d. die Abteilungsleiter
 - e. der Jugendwart
 - f. die Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenleiter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
3. Im Vorstand sind alle Mitglieder gleich stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern geleitet, die auch Aufgaben delegieren können.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 (Abteilungen)

1. Für jeden Bereich des Vereinsangebotes soll durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eine Abteilung gebildet werden.
2. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
3. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist Vorstandsmitglied.

4. Der Abteilungsleiter kann für seine Abteilung Ausgaben bis höchstens 100 Euro jährlich eigenständig tätigen. Höhere Ausgaben und Verpflichtungen vertraglicher Art bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
5. In jedem Geschäftsjahr soll eine Abteilungsversammlung stattfinden, in der alle für diese Abteilung eingetragenen Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt sind. Der Abteilungsleiter beruft diese Versammlung schriftlich ein. Die Versammlung soll rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
6. In der Abteilungsversammlung sind alle zwei Jahre der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter zu wählen.
7. Die Einberufung der Abteilungsversammlung soll dem Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Vorstand kann einen Vertreter entsenden.
8. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 9 (Geschäfts- u. Finanzordnung)

1. Der Vorstand kann die Satzung durch eine Geschäfts- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss, ergänzen.

§ 10 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand oder einer Abteilungsleitung angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenleiters. Bei Beanstandungen ist dem Vorstand sofort zu berichten.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten darf, eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kindertagesstätte St. Katharina Kernscheid, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 12 (Inkraftsetzung)

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2013 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Vereinssatzungen werden damit außer Kraft gesetzt.